

Leitfaden für Eltern: Umgang mit Erkältungskrankheiten

Mit Beginn der Infektsaison treten viele Atemwegserkrankungen auf. Um die Gesundheit aller zu schützen und einen reibungslosen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, möchten wir Ihnen mit diesem Leitfaden eine Orientierung geben, wann Ihr Kind besser zu Hause bleiben sollte und ab wann ein Schulbesuch wieder vertretbar ist.

1. Wann sollte ein Kind zu Hause bleiben?

Kranke Kinder gehören ins Bett – nicht in die Schule. Dies dient sowohl der Genesung Ihres Kindes als auch dem Schutz der Mitschüler und Lehrkräfte. Uns ist bewusst, dass die Organisation der Betreuung nicht immer einfach ist. Dennoch bitten wir Sie, in diesen Fällen Rücksicht zu nehmen.

Ein Schulbesuch ist nicht vertretbar bei:

- Fieber ab 38 °C
- starkem Husten oder starken Halsschmerzen
- ausgeprägten Kopf- oder Gliederschmerzen
- Übelkeit und/oder Erbrechen (insbesondere bei Verdacht auf Magen-Darm-Infekte, da diese sehr ansteckend sind)

Ein Schulbesuch kann in der Regel erfolgen, wenn:

- Ihr Kind nur leichte Erkältungssymptome (z. B. leichter Husten oder Schnupfen) hat,
- kein Fieber vorliegt und
- es sich insgesamt wohlfühlt und belastbar ist.

2. Ab wann ist ein Schulbesuch wieder vertretbar?

Ein Kind sollte mindestens **24 Stunden fieberfrei** sein und sich insgesamt in einem guten Allgemeinzustand befinden, bevor es wieder am Unterricht teilnimmt.

Faustregel:

„So, wie mein Kind heute war, hätte es zur Schule gehen können – also kann es morgen wieder gehen.“

3. Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG)

Bestimmte ansteckende Krankheiten müssen der Schule **unverzüglich gemeldet** werden. Folgende Erkrankungen sind meldepflichtig:

- Masern
- Windpocken
- Mumps
- Keuchhusten
- Scharlach
- Diphtherie
- Hepatitis A und B
- Meningokokken-Erkrankungen (bakterielle Hirnhautentzündung)
- Tuberkulose
- Norovirus-Infektionen
- Influenza (Grippe)

Wenn Ihr Kind an einer dieser Krankheiten erkrankt, **müssen Sie die Schule unverzüglich informieren**. Über weitere Maßnahmen entscheidet das Gesundheitsamt.